



Landesverband Freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen
Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland



Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
Friedrich-Ebert-Anlage 56 60325 Frankfurt am Main

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5
55116 Mainz

per E-Mail: 4515@fm.rlp.de

Friedrich-Ebert-Anlage 56
60325 Frankfurt am Main
Tel.: 069 768 039 10
Fax.: 069 768 039 11

E-Mail: info@bfw-hrs.de
www.bfw-hrs.de

25.08.2021

Soziale Mietwohnraumförderung – Wohnraumförderprogramme; Anpassungen 2021
Aktenzeichen: 5114-0001#2021/0004-0401 4515

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hannes,

zunächst danke ich für die Möglichkeit im Namen des BFW Landesverbandes Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland eine Stellungnahme zu den geplanten Anpassungen 2021 der sozialen Mietwohnraumförderung abgeben zu dürfen.

Die im BFW bundesweit organisierten Unternehmen sind für mehr als 50 % des Wohnungsneubaus in Deutschland und für 30 % bei Gewerbeimmobilien verantwortlich. Im BFW Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland sind überwiegend Bauträger und Projektentwickler organisiert, die sich meist im Wohnungsneubau betätigen. Neben dem Bau von Eigentumswohnungen verfügen diese Unternehmen auch über Kompetenzen bei Pflegeeinrichtungen, Studentenwohnheimen oder Einzelhandel.

Grundsätzlich begrüßt der BFW Landesverband die geplanten Erhöhungen der Grunddarlehen in allen vorgelegten Programmteilen.

Die beispielhaft aufgeführten Anhebungen der Grunddarlehen im Mietwohnungsbau sind mit Blick auf gestiegene Bau- und Grundstückskosten nur angemessen. Die Einführung von Tilgungszuschüssen in den beiden unteren Fördermietenstufe sowie die Anhebung um 5 Prozentpunkte sind ebenfalls zu begrüßen.

Bankverbindung:
COMMERZBANK AG Mainz
IBAN: DE 66 5504 0022 0223 4847 00
BIC: COBADEFF550
Steuernummer: GEM 26.9888
USt-IdNr.: DE301711114
Vorstand gem. § 26 BGB:
Sonja Steffen
Geschäftsführer: RA Gerald Lipka
Eingetragen im Vereinsregister
Mainz Nummer: VR 928

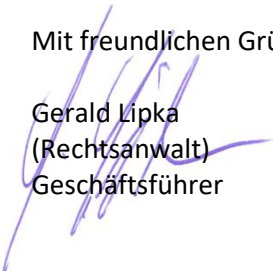
Gut gelöst ist aus unserer Sicht, dass mögliche Überkompensationen bei Grundstücksverbilligungen nicht angerechnet, sondern durch eine Verlängerung der Belegungs- und Mietbindung abgefangen werden. Diese beispielhafte Lösung sollten sich auch andere Bundesländer zu eigen machen.

Die Übergangsvorschriften, die in verschiedenen Förderbereichen die Nutzung der verbesserten Fördermöglichkeiten noch vor deren Inkrafttreten ermöglichen, sind ebenfalls zu begrüßen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Ersterwerb neu geschaffenen geförderten Wohnraums. Die vorgeschlagene Lösung, im Falle einer Förderzusage auf Antrag die Inanspruchnahme der verbesserten Bedingungen zu ermöglichen, sofern der Kaufvertrag nach dem 22.05.2021 abgeschlossen wurde, stellt aus unserer Sicht eine nutzerfreundliche, flexible Lösung dar.

Mit Blick auf die Antragsfrist für Umstellung auf die neuen Förderungen, sollte die ISB ihren Kunden, die für eine mögliche Antragstellung in Betracht kommen, einen ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit der Antragstellung und die zu beachtende Frist geben. Kundenfreundlich ist jedoch auch die Regelung des Entwurfs, dass neu eingehende Förderanträge bei der ISB auch vor Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften bereits nach den neuen Förderbedingungen bearbeitet werden dürfen.

Insgesamt eine durchweg positive Bewertung der geplanten Anpassungen. Dies gilt auch in entsprechender Weise für die weiter betroffenen Förderprogramme.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Lipka
(Rechtsanwalt)
Geschäftsführer